VERANSTALTUNG DES NRB VOM 12. JUNI 2012 IN HANNOVER ZUM THEMA:

„PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN EINES ÜBERGANGS ZUR SELBSTVERWALTUNG DER JUSTIZ“

VON DIREKTOR DES AMTSGERICHTS I.R. KLAUS REINHOLD, CUXHAVEN

Ich hatte das Glück, neben dem Vorsitzenden des Stader Ortsverbandes des NRB, Herrn Marco Rech, an einer Veranstaltung des NRB zum Thema der richterlichen Selbstverwaltung teilzunehmen, die insbesondere wegen der Beteiligung ausländischer Richter als bislang einmalig zu bezeichnen ist. Hier meine eigenen – mit keinem abgesprochenen – Eindrücke:

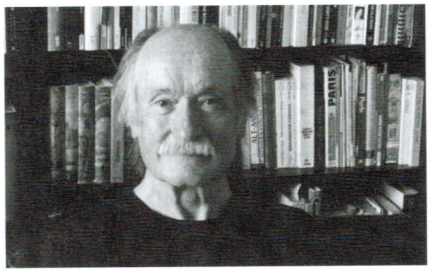

DirAG i.R.
Klaus Reinhold

Die von hochkarätigen Referenten aus Belgien, Ungarn, der Schweiz und Italien bestrittene Tagung machte zwei Dinge klar:

1. Die praktischen Auswirkungen sind – jedenfalls bis jetzt – positiv; positiv im Sinne einer Stärkung der Unabhängigkeit des einzelnen Richters.
2. Es gibt nicht **das** Modell der Selbstverwaltung, sondern eine Vielzahl von verschiedenen Selbstverwaltungstypen. Insofern kann nur dem Vertreter Belgiens, dem Generalanwalt am Kassationshof und gleichzeitig Generalanwalt am Benelux-Gerichtshof zugestimmt werden, wonach es so viele verschiedene Modelle der Selbstverwaltung der Justiz auf der Welt gibt, wie es Länder gibt. Ob alle vorgestellten Modelle der Stellungnahme Nr. 10/2007 des Beirats der Europäischen Richter (CCJE –Consultative Council of European Judges –) entsprechen, bleibt allerdings ungeklärt. Der CCJE empfiehlt den Ländern, einen Justizverwaltungsrat zu schaffen, der möglichst auf verfassungsrechtlicher Ebene zu verankern ist und der u.a. als gerichtliches Selbstverwaltungsorgan fungieren soll. So wies Herr Dr. Peter Darák, der Vorsitzende der Curie von Ungarn, des höchsten ungarischen Gerichts, darauf hin, dass die sogenannte Venedig-Kommission des Europarates den jetzigen Zustand des ungarischen Justizverwaltungssystems als nicht vereinbar mit der Idee der richterlichen Selbstverwaltung beanstandet habe.

Zu den einzelnen Ländern:

1. Belgien

In Belgien besteht seit fast 20 Jahren der Hohe Justizrat – Conseil Supérieur de la Justice. Er bezieht sich durch den Teil des Wortes „Justiz“ ausdrücklich nicht nur auf die Richter – auf frz. Magistrats – sondern auf den gesamten Justizapparat. Insbesondere bezieht er die Staatsanwälte mit ein. Insgesamt besteht er aus 44 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einem französischsprachigen (wallonisch) und einem niederländischsprachigen (flämisch) Kollegium. Hiervon gehören 22 Mitglieder der Judikatur an, d.h. sie sind Richter und Staatsanwälte. Die anderen 22 Mitglieder kommen aus der sog. bürgerlichen Gesellschaft. Unter ihnen müssen jeweils 4 Anwälte mit einer mindestens 4-jährigen Berufserfahrung sein. Ferner gehören zu dem Gremium der bürgerlichen Gesellschaft auch Hochschulprofessoren und Personen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. Zu letzteren gehören in der Praxis vor allen Dingen Journalisten. Es gibt also ein Kollegium von 11 flämischen Richtern und Staatsanwälten und 11 flämischen >>>

Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft; ferner dann ein Kollegium von 11 wallonischen Richtern und Staatsanwälten und 11 Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft. In jedem Kollegium gibt es eine Ernennungs- und Bestimmungskommission, ferner eine Begutachtungs- und Untersuchungskommission. Der Hohe Justizrat wirkt wesentlich mit bei der Einstellung und auch bei der Beförderung von Richtern und Staatsanwälten, ferner auch bei ihrer Fortbildung. Er ist zuständig für allgemeine Eingaben bezüglich richterlicher und staatsanwaltlicher Aktivitäten, die allerdings in den meisten Fällen mit Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit nicht zur inhaltlichen Bearbeitung angenommen, d.h. im Ergebnis also abgewiesen werden. Disziplinarrechtliche Kompetenzen werden nicht wahrgenommen.

Der Hohe Rat hat kein eigenes Budget. Der belgische Referent vertrat dabei die Auffassung, dass eine eigene Budgethoheit nicht immer eine bessere Finanzierung verspreche. Der Referent stellte ausdrücklich fest, dass der Hohe Rat bei Personalentscheidungen gute Arbeit geleistet habe. Da aber insbesondere durch die Beteiligung der Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, die selbst nicht in den „Motor der Justiz" eingriffen, der Hohe Rat eine gewisse Schwerfälligkeit an den Tag gelegt habe, sei im Jahre 2006 – und zwar auf Initiative einer einzigen Person – ein Ausschuss entstanden, der sog. Modernisierungsausschuss. Wenn er auch selbst nicht zum Hohen Justizrat gehöre, sondern eher auf der ministeriellen Schiene anzusiedeln sei, so werde er doch insgesamt akzeptiert. Dieser – nicht mit dem Hohen Rat direkt verbundene – Ausschuss habe die belgische Justiz insgesamt sehr weit vorangebracht in den betriebswirtschaftlichen Dimensionen der Justiz (Produkterfassung), der Informatisierung der Verfahrensakte und der Festlegung von Pensen (PEBB§Y- ähnliche Systeme) sowie benchmarking.

Das belgische Beispiel der Einführung eines Justizrates unterscheidet sich von der Entstehung der meisten Selbstverwaltungsräte anderer EU-Staaten bereits insofern, als er nicht als Reaktion auf eine gerade vergangene Diktatur (wie z.B. in Italien nach Mussolini, Portugal nach Salazar, Spanien nach Franco und in den osteuropäischen Ländern nach dem Fall der kommunistischen und sowjetischen Systeme – Frankreich mit seinem Conseil Supérieur de la Justice könne in die Betrachtung nicht mit einbezogen werden, da dieser Rat kein echtes richterliches Selbstverwaltungsgremium sei) eingerichtet wurde. Der Hohe Justizrat in Belgien sei insbesondere als Folge der Dutroux- Affäre, die in der Bevölkerung die Qualität des bisherigen Justizsystems sehr in Frage gestellt habe, eingeführt worden. Zudem seien auch wegen einer von den Bürgern als zu lange empfundenen Verfahrensdauer in spektakulären Strafprozessen erhebliche Zweifel an der Effektivität der Justiz aufgetreten.

Besonders die als Reaktion auf eine Diktatur entstandenen Räte hätten das Ziel eines Schutzes gehabt, nämlich die Richter und Staatsanwälte gegenüber der Exekutive in ihrer Unabhängigkeit zu schützen. Inzwischen – und zwar nach dem Mauerfall – sei ein neues Phänomen hinzugekommen: das NPM – new public management –. Sein Inhalt sei es, die Dienstleistung der Justiz zu industrialisieren, d.h. schnelle und günstigere Entscheidungen der 1. Instanz zu produzieren. Bei grundsätzlicher Begrüßung der Entwicklung eines Kostenbewusstseins der Richter und Staatsanwälte fürchtete sich der Referent erkennbar vor dem Entstehen einer allzu stromlinienförmigen Justiz, die statt zu einer Erweiterung der Autonomisierung zu führen, mehr Hierarchisierung bewirke.

Eine sehr große Garantie einer nach hoher ethischer Verantwortung handelnden Richterschaft sah der Referent in der Formulierung des Art. 92 GG, und da insbesondere in dem Wort: „anvertraut".

Unabhängig von deutlich kritischen Haltungen gegenüber aktuellen modernen Entwicklungen auch in Systemen der richterlichen Selbstverwaltung war für ihn klar, dass die richterliche Selbstverwaltung in Europa fortschreite. Dabei wies er auch daraufhin, dass die EU die Empfehlungen des Europarates übernommen habe, wonach u.a. ein Bewerberstaat nur in die EU aufgenommen werde solle, wenn er die Bedingung der Einführung eines Justizrates bzw. Justizselbstverwaltungsrates erfülle.

Obwohl der Generalanwalt Henkes auf die Besonderheit des Bestehens der 2 großen Volksgruppen, der Wallonen und der Flamen in Belgien hinwies, die seiner Meinung auch im Hohen Justizrat zu einem gewissen Auseinanderdriften führe, unterstrich er seinen Eindruck, dass Belgien und Niedersachsen – was die justizielle Situation angehe – miteinander vergleichbar seien.

2. Der Schweizer Kanton Bern

Der Kanton Bern hat seit 2011 eine sich selbst verwaltende Justiz. Sie wurde durch den Präsidenten des Obergerichts Bern, Herrn Christian Trenkel, anschaulich vorgestellt. Das die Selbstverwaltung steuernde Gremium ist die Justizleitung. Sie setzt sich zusammen aus den Präsidenten des Obergerichts, desjenigen des Verwaltungsgerichts und des Generalstaatsanwalts. Sie steht unter der parlamentarischen Aufsicht, d.h. der Aufsicht des Großen Rates. Ihre wesentliche Aufgabe besteht darin, Mittlerin zwischen einerseits der Justiz und andererseits der Regierung und vor allen Dingen dem Parlament zu sein. Sie ist Ansprechpartnerin für das Parlament in allen Fragen, die die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft betreffen. Entsprechend der typischen kantonalen Kultur in der Schweiz, das vor allen Dingen von einer großen solidarischen Unmittelbarkeit aller Bürger zueinander und auch mit den parlamentarischen Gremien geprägt ist, fehlt es in der Schweiz grundsätzlich an einem Misstrauen der drei großen Gewalten im Staate untereinander. Es sei dies – so der belgische Referent

– eine Tatsache, die es etwas schwierig gestalte, das Schweizer System auch auf Länder zu übertragen, in denen es nicht die Kultur des Rütli-Schwures gebe. Der Berner Leiter des Obergerichts – ein Gericht, das in etwa die Stellung eines deutschen OLG hat – wies in diesem Zusammenhang auch auf 2 weitere Besonderheiten in der Schweiz hin:

1. Die Richter werden vom Parlament gewählt und dann auch später im Amt bestätigt (es sei auch noch nie vorgekommen, dass ein schon mal gewählter Richter nicht wiedergewählt werde).
2. In der Schweiz herrsche kein Kastenwesen, das zu einer Abschottung eines Berufsstandes bzw. einer staatlichen Macht gegenüber den übrigen Kräften im Staate führe.

Die Berner Justizleitung übt keine disziplinarischen Befugnisse aus. Sie verfügt bis zu einer bestimmten Grenze über ein eigenes Budget. Nach Ansicht des Referenten offenbar mit Erfolg, denn es hätten sich bislang nicht die Befürchtungen bewahrheitet, dass die Suche nach den finanziellen Ressourcen besser vom Ministerium wahrgenommen würde.
Das Berner Modell, das sich vor allen Dingen durch eine hohe und tiefe vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Parlament und Justizselbstverwaltungsrat auszeichnet, hat sich nach den Feststellungen des Präsidenten des Obergerichts, des Herrn Trenkel, zu Gunsten der Richterschaft bewährt: es habe zu einer Verbesserung der „3 Bs" geführt:

1. Die Belastung, d.h. die Arbeitsbelastung ist für die einzelnen Richter und Staatsanwälte zurückgegangen;
2. Die Besoldung der erstinstanzlichen Richter und Staatsanwälte sei erhöht worden, niemand habe verloren;
3. Auch für die Beförderung sei das Parlament zuständig.

3. Ungarn

Die Situation in Ungarn wurde von dem Vorsitzenden des höchsten Ungarischen Gerichts, der Curie, Herrn Dr. Péter Darák, ebenfalls sehr anschaulich vorgestellt.
Ungarn gehört zu den Ländern, die sich nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Systems bei der Aufstellung eines neuen justiziellen Systems die Länder zum Vorbild genommen hat, die bereits über justizielle Selbstverwaltungsorgane verfügt haben, und zwar Italien mit dem Consiglio Superiore de la Magistratura und Spanien mit dem Consejo General del Poder Judicial. So sei es 1997 zur Bildung des Landesjustizrates gekommen. Damit sei die Justiz von der Regierung, dem Justizministerium getrennt worden. Als führendes Organ der Justiz sei der Landesjustizrat eingerichtet worden. In diesen seien von allen Richtern des Landes 9 Mitglieder gewählt worden. Neben diesen seien der Justizminister, der Generalstaatsanwalt, der Vorsitzende der Landesrechtsanwaltskammer und 2 Mitglieder von Parlamentsausschüssen gleichberechtigte Mitglieder des Rates gewesen. Bei der Wahl der Richter zu dem Landesjustizrat hätten die Richterverbände auch eine wesentliche Mitwirkung gehabt.
Aufgabe des Rates sei neben der Verwaltung der Gerichte und der Dienstaufsicht über die Präsidenten der höheren Gerichte, die Ernennung der Präsidenten der Gerichte. Der Landesjustizrat habe auch Stellungnahmen zu wichtigen die Justiz betreffenden Fragen abzugeben gehabt, u.a. auch zu Budgetfragen. 2011 habe es dann eine wesentliche Konzentration in der Spitze des Landesjustizrates gegeben. An der Spitze stehen nunmehr nur noch 2 Personen, nämlich der Präsident der Kurie und der Präsident des Landesjustizamtes, das als die eigentliche Nachfolgerin des Landesjustizrates anzusehen ist.

Während der Präsident der Kurie zuständig ist für das Thema der Herstellung der Rechtsvereinheitlichung, liegt in den Händen des Leiters des Landesgerichtsamts die Verwaltung der Justiz. Die Reduzierung der Führungsspitze der justiziellen Selbstverwaltung auf 2 Personen werde von der sog. Venedig-Kommission des Europarates vor dem Hintergrund des Postulats, zur Sicherung der Unabhängigkeit ein Selbstverwaltungsorgan der Richterschaft einzurichten, als bedenklich angesehen.

Dem Verdacht, dass durch den jetzigen Landesjustizrat eine Ein- bzw. Zweimannherrschaft begründet worden sei, trat der Referent, Herr Dr. Darák, als Präsident des höchsten Gerichts, wohl der z.Zt. höchste Richter Ungarns mit dem Hinweis entgegen, dass der Landesjustizrat, insbesondere also auch der Chef des Landesjustizamtes durch etliche Gremien kontrolliert werde. Ferner wies er darauf hin, dass es auf den unteren Ebenen der Justiz zudem noch eigene Richtergremien gebe.

Dr. Darák gab als Begründung für die Reform von 2011 an, dass der frühere Landesjustizrat nur sehr schwerfällig agiert habe. Dabei betonte er auch, dass In Ungarn keiner eine Rückkehr zu den Verhältnissen vor 1997, als die Justiz noch bei dem Justizministerium angesiedelt gewesen sei, wünsche. Insgesamt sei auch festzustellen, dass der Justiz ein hohes Budget bewilligt werde und der Bedarf an Richtern in Ungarn gut gedeckt sei.

4. Italien

Der Richter Stefan Tappelner vom Landesgericht Bozen stellte als letzter der Referenten das Justizsystem seines Landes vor. Historisch gesehen hätte Italien allerdings an erster Stelle stehen müssen, da es von allen 4 präsenten Ländern als erste eine eigene Richterselbstverwaltung eingeführt hat, und zwar schon nach Ende des 2. Weltkrieges den Consiglio Superiore de la Magistratura – also: den Obersten Rat der Richterschaft und Staatsanwaltschaft –.
Vor dem Hintergrund der Überlegungen in Niedersachsen zur Einführung eines Justizrates war es aber spannender, zuerst die Erfahrungen aus den Ländern zu hören, die erst seit kurzem einen Rat haben und noch nicht auf eine eingefahrene Routine, geschweige denn auf eine Tradition zurückblicken können. So bot sich für den Zuhörer die Fragestellung an, ob von Italien mit seiner Tradition einer sehr ausgeprägten richterlichen >>>

Selbstverwaltung die von den vorangegangenen Referenten aufgestellten Fragen beantwortet werden können.

Der Referent, der auch Mitglied der italienischen Richtervereinigung „Associazione Nazionale dei Magistrati" ist, deutete an, dass der Umstand der erfolgreichen Abwehr der Attacken Berlusconis auf die richterliche Unabhängigkeit der italienischen Richter und Staatsanwälte, die ebenfalls richterliche Unabhängigkeit besäßen – was z.B. Berlusconi habe abschaffen wollen – für die Eigenschaft des italienischen Justizrates als ein Bollwerk zum Schutze der richterlichen Unabhängigkeit spreche.

Die Einrichtung eines Obersten Justiz- oder besser Magistratsrats – ist festgelegt in Art. 104 der italienischen Verfassung, der Constitzione Italiana. Danach steht ihm der Präsident der Republik vor. Kraft Gesetzes gehören ihm der Präsident des Kassationshofes sowie der Generalstaatsanwalt desselben Gerichts an. Die übrigen Mitglieder werden zu 2/3 von den Richtern der verschiedenen Zweige gewählt und zu 1/3 vom Parlament. Von diesem können Universitätsprofessoren des Rechts und Anwälte, die eine 15-jährige Berufspraxis nachweisen können, in den Rat gewählt werden.

Die Mitglieder des Rates wählen unter den vom Parlament gewählten Mitgliedern den Vizepräsidenten des Rates. Dieser leitet im Wesentlichen die Sitzungen des Rates. Der Präsident der Republik tritt in den Sitzungen kaum auf.

Die gewählten Mitglieder des Rates werden für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie können nicht unmittelbar nach ihrer Amtszeit wiedergewählt werden. Während ihrer Amtszeit werden sie nicht in den amtlichen Berufsregistern geführt, sie dürfen ferner nicht Mitglied des Parlaments oder einer regionalen Volksvertretung sein. Der Oberste Justizrat umfasst insgesamt 27 Mitglieder. 16 von ihnen müssen membri togati – also mit einer Toga versehene Mitglieder sein; zu Deutsch: Richter. Hiervon müssen 2 Mitglieder dem Kassationshof, 4 Mitglieder der Staatsanwaltschaft und 10 Mitglieder der 1. Instanz angehören.

Nach Art. 105 der Verfassung ist der Justizrat zuständig für die Einstellung von Richtern, ihre Beförderung und auch für die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen. Neben dem Obersten Justizrat gibt es bei den Oberlandesgerichten – Corte d´Appelo – auch Selbstverwaltungsgremien – den Consiglio Judiziario. Zu ihm gehören 10 Richter und 4 Staatsanwälte, ferner 4 Vertreter der Anwaltskammer und 2 Universitätsprofessoren des Rechts.
Durch das Gesetz Nr. 111/2007 vom 30.07.2007 sind wichtige Änderungen in Statusangelegenheiten der italienischen Richter beschlossen worden – sie betreffen u.a. den Zugang zum Beruf des Richters, die Abgabe von Stellungnahmen bei der Frage der Besetzung von Führungsposten und die Abgabe von Stellungnahmen bei der regelmäßigen Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten, wobei zu bemerken ist, dass das Gesetz in keiner Weise irgendwie grundsätzlich die Struktur des Obersten Justizrates tangiert.

Es ist zu erwähnen, dass die Fragen der Richter- bzw. auch Staatsanwaltsbesoldung nicht in der Kompetenz des Obersten Rates liegen. Dabei ist die italienische Besonderheit zu erwähnen, dass das Besoldungssystem vollkommen unabhängig vom Beförderungssystem ist. Es ist danach zur Erreichung einer höheren Besoldung nicht erforderlich, dass man z.B. die Leitung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft übernimmt. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums erfolgen Bewertungen der Arbeit des Richters oder Staatsanwalts. Diese sind entscheidend für die Eingruppierung in eine höhere Besoldungsgruppe. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach dem italienischen Recht die Leitungspositionen in der Justiz stets immer nur für die Dauer von 8 Jahren vergeben werden.
Der italienische Oberste Justizrat hat auch keine Budgetkompetenz. Ferner ist ihm nicht die Aufgabe der Abgabe von Stellungnahmen zu justizrelevanten Themen zugewiesen. Dennoch gibt er aber regelmäßig Stellungnahmen ab.

5. Eigene Stellungnahme

Wenn ich wählen sollte, welches der vorgestellten Systeme mir am besten gefällt, würde ich mich für das Berner Modell entscheiden. Es scheint mir der Vorgabe des Europarates und des Art. 6 EMRK – Garantie eines unabhängigen Richters – am besten zu entsprechen. Mit „am besten" meine ich auch: am einfachsten in die BRD – vor allen Dingen auch nach Niedersachsen – zu übertragen. Es ist gekennzeichnet durch eine intensive Richter- und Staatsanwaltspräsentation: die Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwalt leiten als Gremium die gesamte Justiz. So wie ich es sehe, fühlen sich die hiesigen Richterinnen und Richter – dasselbe gilt für die StA – bei ihren jeweiligen Präsidenten bzw. Generalstaatsanwälten gut bis sehr gut aufgehoben.
Nicht nur der Chef des Berner Obergerichts sondern auch der belgische Generalanwalt haben allerdings sehr nachvollziehbar

auf die besonderen kulturellen Unterschiede in den einzelnen Ländern hingewiesen. So wird man sehr schnell spüren, dass ein einfacher Transfer des Berner Modells nach Deutschland nicht möglich ist. Dennoch sollte der Gedanke an eine hohe Praktikerdominanz in dem Justizrat auch zum hiesigen Leitbild gehören.

Unterstützt wird dieser Ansatz auch deutlich von den belgischen und ungarischen Erfahrungen. Die relativ hohe Beteiligung von justizfernen Kreisen hat erkennbar die für die praktische Arbeit erforderliche Manövrierfähigkeit des dortigen Rates eingeschränkt, möglicherweise sogar soweit, dass sich neben dem Rat ein für den Fortschritt der Justiz sehr wichtiges – wahrscheinlich sogar das wichtigste – Steuerungsmodell gebildet hat: der Modernisierungsausschuss.

Auch das ungarische Modell weist deutlich die Gefahren eines Justizrates auf, der durch die Vielzahl seiner Mitglieder in der Gefahr ist, sich selber auszubremsen und von daher sogar im Wege einer Gegenreaktion Gefahr läuft, zu einer 1-oder 2-Mannregierung – so jedenfalls dürfte es die Venedig-Kommission sehen – zu verkommen.

Es scheint dann nur noch das italienische Modell als das für uns interessanteste übrig zu bleiben. Zweifelsfrei hat es sich neben dem spanischen Modell vollkommen etabliert. Mit ihm hat Italien auch sehr schwere Attacken auf die richterliche Unabhängigkeit, allerdings natürlich auch – und vielleicht manchmal vor allem – durch den Mut und die Unerschütterlichkeit vieler Richterpersönlichkeiten, sehr gut überstanden: der Druck der Mafia vor allen Dingen in den 80-iger und 90-iger Jahren des letzten Jahrhunderts und die sehr intensiven Bedrohungen der richterlichen Unabhängigkeit durch Berlusconi in den letzten Jahren.

Allerdings dürfte auch eine Übernahme 1:1 in das deutsche System nicht empfehlenswert sein. Natürlich müssen auch hier kulturelle Unterschiede berücksichtigt werden. Vor allem dürfte aber entscheidend sein, dass trotz teilweise erheblicher Kritik an „unserem" System die hiesige Richterschaft sich grundsätzlich in ihrer Unabhängigkeit nicht bedroht fühlt, möglicherweise einer Überführung in einen Selbstverwaltungsrat sogar mit gewisser Skepsis gegenübersteht.

Dieser von mir jedenfalls so empfundenen Haltung vieler Richterinnen und Richter dürfte entsprechen, was der Global Competiveness Report 2008/2009 des World Economic Forum 2008/2009 über Deutschland zu den Kategorien "richterliche Unabhängigkeit" und „Effizienz" aussagt: Er vergibt an Deutschland 4 Punkte. Damit sind wir zwar nicht die Gewinner, stehen allerdings auch nicht schlecht dar: es werden nämlich mehr als 100 Punkte vergeben. Und es scheint mir auch etwas zu schnell gesagt zu sein, dass wir keinen Selbstverwaltungsrat haben.

Es mag zwar etwas übertrieben sein, wenn man bei uns von einem geheimen Selbstverwaltungsrat spricht. Unsere richterliche Beteiligungs- und Mitwirkungspräsenz ist – worauf z.B. der spanische Selbstverwaltungsrat hinweist – sehr ausgeprägt in den Präsidien der Gerichte und den Richterräten sowie natürlich auch in der Institution der Richterdienstgerichte.

Unabhängig davon haben alle Referenten keinen Zweifel daran gelassen, dass Europa auf dem Weg der justiziellen Selbstverwaltung voranschreitet, was zumindest für uns eine Herausnahme der richterlichen – und wohl auch staatsanwaltlichen – Personalführung aus dem Ressort der Landesregierung und den Transfer in eine eigene Selbstverwaltungskörperschaft bedeutet.

So wie ich es sehe, ist unter den gegebenen Umständen der entsprechende Vorschlag des DRB für eine Selbstverwaltung sehr gut. Dass man die Dinge wohl nicht so lassen kann, wie sie sind, geht aus den sehr verantwortlichen Worten des belgischen Generalanwalts André Henkes hervor, der sich außerstande sah, konkrete Reformrezepte zu erteilen, der lediglich deutlich sagte, dass etwas getan werden müsse und der sich dann auch mit diesen Worten nach Brüssel verabschiedete: „... macht etwas".

6. Besonderheiten

Wen vielleicht die Fragen der richterlichen Selbstverwaltung nicht so sehr interessieren, nehme noch diese am Rande der Veranstaltung erfahrenen Fakten zur Kenntnis:

Das Pensionsalter für Richter und Staatsanwälte in Italien beginnt ab 75 Jahren.

In Italien haben Richter und Staatsanwälte wegen der persönlichen Gefährdung ab den 90-er Jahren des letzten Jahrhunderts eine Gefahrenzulage bekommen. Gegen die vor kurzem erfolgte Streichung ist eine Verfassungsklage der Richter vor dem italienischen Verfassungsgerichtshof erhoben worden. In Kürze wird darüber entschieden werden. Unabhängig von der Kürzung der Zulage erhalten alle Richter und Staatsanwälte nach wie vor eine Schießausbildung. Und die Erteilung des Richterdienstausweises gilt zugleich als Berechtigung zum Erwerb eines Waffenscheins.

Was die Schweiz angeht, kann jedenfalls hinsichtlich der Fragen der Gebäudesicherheit nicht von einem Idyll ausgegangen werden. Dazu erteilte der Präsident des Berner Obergerichts entsprechende Hinweise. Dabei bemerkte er, dass ein Umstand in der Schweiz die Lage besonders verschärfe: da die Schweizer Wehrpflichtigen berechtigt seien, auch nach Beendigung ihrer regulären Wehrdienstzeit ihre Gewehre mit nach Hause zu nehmen, seien legal in der Schweiz eine Vielzahl von Waffen mehr oder weniger unkontrolliert im Umlauf.

Diese am Rande der sehr interessanten und sehr gut und sehr angenehm gestalteten Tagung kurz erörterten Fragen zur Sicherheit der Justizgebäude lagen in keiner Weise – so empfand ich es jedenfalls – neben dem Thema:

Die Garantie der Sicherheit der in den Gebäuden der Justiz befindlichen Menschen ist gleichsam die fundamentale Voraussetzung für eine unabhängige Justiz und gehört damit auch zum Kernbereich einer justiziellen Selbstverwaltung.